

Wahlordnung
der
Technischen Fachhochschule Wildau

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundlagen, Geltungsbereich, Wahlgrundsätze.....	3
§ 2	Wahlssystem für Gremien	3
§ 3	Wahlssystem für Ämter	3
§ 4	Wahlberechtigung.....	4
§ 5	Wählbarkeit	4
§ 6	Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den Struktureinheiten.....	4
§ 7	Bildung des Wahlvorstandes.....	5
§ 8	Aufgaben des Wahlvorstands	5
§ 9	Termine und Fristen	6
§ 10	Wahlbekanntmachung	6
§ 11	Wählerverzeichnis.....	7
§ 12	Wahlvorschläge für Gremienwahlen.....	7
§ 13	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge	8
§ 14	Stimmzettel	8
§ 15	Briefwahl	9
§ 16	Urnenwahl	9
§ 17	Wahlprotokoll.....	10
§ 18	Feststellung des Wahlergebnisses	10
§ 19	Gültigkeit der Stimmzettel	11
§ 20	Wahlanfechtung	11
§ 21	Wiederholungswahl, Nachwahl und außerordentliche Wahlen.....	12
§ 22	Mandatsnachfolge.....	12
§ 23	Wahl des Präsidenten und der/des Vizepräsidenten	12
§ 24	Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten	14
§ 25	Wahl der Dekane und der Prodekane.....	14
§ 26	Wahlen anderer Ämter	14
§ 27	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	15
§ 28	Inkrafttreten.....	15

§ 1

Grundlagen, Geltungsbereich, Wahlgrundsätze

- (1) Diese Wahlordnung ergeht auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Grundordnung der TFH Wildau. Die Ordnung trifft Regelungen über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über Nachrückerinnen und Nachrücker, Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Fristen sowie Grundsätze für die Durchführung von Wahlen. Zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit werden Amts- und Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Für Frauen gelten die Bezeichnungen sinngemäß in weiblicher Form.
- (2) Sie gilt für alle Wahlen zu Gremien und Ämtern.
- (3) Frauen führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Wahlsystem für Gremien

- (1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden von den Mitgliedergruppen der Hochschule gem. § 60 Abs. 1 BbgHG in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wenn in einer Gruppe weniger als sechs passiv Wahlberechtigte vorhanden sind, findet gemäß § 21 Abs. 1 der Grundordnung Mehrheitswahl nach Einzelpersonen statt.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt. Jeder Wähler verfügt über bis zu drei Stimmen. Die abgegebenen Stimmen sind Einzelpersonen zuzuordnen, wobei jedem zu wählenden Bewerber jeweils nur eine Stimme zu geben ist.
- (3) Die Sitze der jeweiligen Gruppe im zu wählenden Gremium werden im Verhältnis der Summen der durch die Einzelbewerber der Liste erzielten Stimmen den Listen zugeordnet.
- (4) Die Mitglieder der Listen erhalten dann in der Rangfolge der Anzahl der Stimmen, die die Bewerber auf ihrer jeweiligen Liste erzielen konnten, die der Liste zugeordneten Sitze. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Wahlsystem für Ämter

- (1) Für Ämter gilt das Verfahren der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl).
- (2) Nein-Stimmen sind nur zulässig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein Bewerber vorhanden ist. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer als die Anzahl der Nein-Stimmen ist, es sei denn, dass durch Gesetz oder Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt werden.

- (3) Erhält in einem ersten Wahlgang ein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist er gewählt. Kommt eine solche absolute Mehrheit nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Führt diese Wahl wegen Stimmgleichheit nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den Erstplatzierten.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Aktiv wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist. Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, folgt die Wahlberechtigung der Mitgliedschaft im Gremium.
- (2) Professoren, die in den Ruhestand eintreten, außerplanmäßige Professoren sowie Honorarprofessoren, Gastprofessoren und Lehrbeauftragte sind bis zum Ende des Semesters wahlberechtigt, in dem sie Lehrveranstaltungen abhalten.
- (3) Für beurlaubte Mitglieder und Angehörige der Hochschule ruht das Wahlrecht während der Zeit der Beurlaubung.

§ 5 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit ist für eine Vielzahl von Gremien und Ämtern durch das BbgHG, insbesondere im Abschnitt 8, festgelegt.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den Struktureinheiten

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Struktureinheit wahlberechtigt und wählbar, der sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge mit ihrer prägenden Stelle angehören.
- (2) Bei Gruppenwechsel erlöschen nach Gruppen gewählte Gremienmitgliedschaften und Ämter.
- (3) Studenten sind im Fachbereich ihres Studiengangs (Hauptfach) wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Innerhalb eines Semesters kann die Festlegung gemäß Satz 2 nicht geändert werden.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Zuordnung.

§ 7

Bildung des Wahlvorstandes

- (1) Für die Wahlen wird an der Technischen Fachhochschule Wildau ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand wird so rechtzeitig gebildet, dass er seine Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen kann, in dem die Wahlen stattfinden.
- (3) Die Amtszeit des Wahlvorstands beträgt vier akademische Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt sie ein Jahr.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden vom Senat bestellt. Ihm gehören an:
 1. zwei Professoren,
 2. ein Student,
 3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 4. ein sonstiger Mitarbeiter.
- (5) Für jede Gruppe des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu bestellen. Der Kanzler oder ein von ihm bestimmter Vertreter gehört dem Wahlvorstand mit beratender Stimme an und ist bei der organisatorischen Durchführung der Wahlen behilflich.
- (6) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (7) Wer für ein Wahlamt kandidiert, für dessen Wahl der Wahlvorstand zuständig ist, kann nicht Mitglied des Wahlvorstands sein.
- (8) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein Nachfolger bestellt.

§ 8

Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahlvorbereitung und -durchführung verantwortlich. Er entscheidet über das aktive und passive Wahlrecht, sowie über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben wahr.
- (2) Der Wahlvorstand wird von der Verwaltung der Hochschule unterstützt, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Am Wahltag bilden der Wahlvorstand und seine stellvertretenden Mitglieder die Wahlleitung. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

- (5) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.
- (6) Briefwahl ist auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 9

Termine und Fristen

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind so zu terminieren, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden.
- (2) Der Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am vierzigsten Kalendertag vor Beginn der Wahl bekannt. Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang.
- (3) Soweit in dieser Wahlordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15.00 Uhr. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 187-190 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (4) Fristen, die kürzer als fünf Kalendertage sind, müssen außerhalb der vorlesungsfreien Zeit liegen.

§ 10

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über
 1. Gegenstand und Art der Wahl,
 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
 5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für die Wahlen zu den Gremien nutzt der Wahlvorstand das in der Hochschulverwaltung geführte aktualisierte Verzeichnis der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und ihrer Zuordnung zu den Struktureinheiten und Personalgruppen. Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls Dienstbezeichnung und Dienststelle der Wahlberechtigten, bei Studenten nur Namen und Fachrichtungen.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird mit Bekanntgabe des Wahltermins 15 Kalendertage zur Einsicht ausgelegt; der Wahlvorstand kann über eine längere Auslegefrist beschließen. Ein Wahlberechtigter kann innerhalb von zehn Kalendertagen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruch erhebende Wahlberechtigte die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand drei Kalendertage vor dem Beginn der Wahl um 15.00 Uhr abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 12 Wahlvorschläge für Gremienwahlen

- (1) Wahlvorschläge für Gremien gem. Wahlordnung § 2 Abs. 1 Satz 1 müssen aus den nachstehenden Gruppen
 1. der Professoren, einschließlich der außerplanmäßigen und der Gastprofessoren (Gruppe der Professoren),
 2. der Studenten,
 3. der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Lehrbeauftragten, der sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte sowie der sonstigen Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und
 4. der sonstigen Mitarbeiterdem Wahlvorstand zugegangen sein.
- (2) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet 20 Kalendertage vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf der Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.

- (4) Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. gegebenenfalls Amts- oder Dienstbezeichnung,
 3. Hochschulbereich,
- bei Studenten Namen und Seminargruppe. Jeder Bewerber muss seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.
- (5) Auf einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus einer Gruppe nach Absatz 1 aufgeführt werden. Bewerber, die der Gruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht oder nicht mehr angehören, sind aus der jeweiligen Vorschlagsliste zu streichen.
- (6) Jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einer Vorschlagsliste bewerben.

§ 13

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 12 nicht entsprechen, dürfen nicht zugelassen werden.
- (2) Der Wahlvorstand macht die Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage vor dem ersten Wahltag bekannt.
- (3) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Kalendertagen nach der Bekanntmachung schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14

Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe gemäß § 12, Abs. 1, Satz 1 bis 4 werden gesonderte Stimmzettel hergestellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Listen oder Einzelbewerber, ggf. ein Kennwort und die Namen aller Bewerber einer jeden Liste.

§ 15

Briefwahl

- (1) Für die Wahlen zum Akademischen Senat, zu den Fachbereichsräten und den anderen Gremien und Ämtern werden den Wahlberechtigten auf schriftlichen Antrag die Briefwahlunterlagen acht Kalendertage vor dem ersten Wahltag an die von ihnen anzugebende Privatadresse zugesandt. Dieser Antrag muss spätestens am 13 Kalendertage vor dem ersten Wahltag dem Wahlvorstand vorliegen.
- (2) Briefwahlunterlagen sind:
 1. der Wahlschein,
 2. der oder die Stimmzettel,
 3. der oder die Stimmzettelumschläge,
 4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der Wahlberechtigte durch seine Unterschrift versichern, dass er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.
- (4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Der Wahlvorstand trifft Regelungen zur Kontrolle des Ausschlusses doppelter Wahlteilnahme.
- (5) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein. Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Wahlbriefe einschließlich der Wahlscheine von der Wahlleitung geöffnet und geprüft. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne gesteckt.

§ 16

Urnenwahl

- (1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlvorsteher übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets der Wahlvorsteher und der Protokollführer oder ihre jeweiligen Stellvertreter anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler aufhält.
- (2) Beim Betreten des Wahlraums legt der Wähler der Wahlleitung seinen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Der Protokollführer stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis fest. Der Wähler erhält die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und faltet sie einzeln mit der Schrift nach innen. Danach wirft der Wähler seine Stimmzettel in die Wahlurne. Der Wahlhelfer vermerkt die Stimmabgabe für die Wahlstatistik.

§ 17

Wahlprotokoll

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
5. besondere Vorkommnisse.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. die Wahlbeteiligung,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber entfallenen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Bewerber.
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, das endgültige Wahlergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.
- (5) Der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

§ 19

Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er erkennbar nicht von der Wahlkommission hergestellt ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
 5. bei einer Wahl gemäß § 2, Abs. 3 und Abs. 4 mehr Stimmen abgegeben wurden als dem Wähler zustehen,
 6. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers enthält (Briefwahl),
 7. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist (Briefwahl).
- (2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig.

§ 20

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften der gültigen Wahlordnung hinsichtlich des Wahlrechts, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens oder der Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden.
- (4) Kommt der Wahlvorstand nach Prüfung des Einspruchs zur Überzeugung, dass Verstöße bzw. Formfehler nach Absatz 3 das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, so erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet durch begründeten Beschluss eine Wiederholungswahl an. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtet. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 21

Wiederholungswahl, Nachwahl und außerordentliche Wahlen

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 20, Abs. 4 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt.
- (3) Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (4) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf schriftlichen Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.
- (5) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen sind bis zum Ablauf von dreißig Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Wahlvorstand zu stellen.
- (6) Wird eine außerordentliche Wahl erforderlich, wird nach § 24, Abs. 2 der Grundordnung verfahren.

§ 22

Mandatsnachfolge

- (1) Scheidet ein Gremienmitglied aus, so tritt an seine Stelle der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Liste des ausgeschiedenen Gremiumsmitgliedes.
- (2) Sind auf den jeweiligen Listen weitere Bewerber nicht vorhanden bzw. sind alle Listen einer Gruppe erschöpft und Sitze dieser Gruppe nicht besetzt, wird nach § 26, Abs. 3 und 4 der Grundordnung verfahren.

§ 23

Wahl des Präsidenten und der/des Vizepräsidenten

- (1) Der Vorsitzende des Senats eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidenten mindestens sechs Monate bevor die Amtszeit des amtierenden Präsidenten endet. Der erforderliche Termin ist so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt sowie eine ordnungsgemäße Ausschreibung und Wahl gewährleistet sind.
- (2) Bei der Festlegung der Termine soll sich der Vorsitzende des Senats mit den beteiligten Organen abstimmen.

- (3) Die Stelle des Präsidenten wird öffentlich ausgeschrieben. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt der Vorsitzende des Senats den Mitgliedern des Senats die Namen der Bewerber unverzüglich mit. Ihnen ist Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen zu gewähren.
- (4) Der Vorsitzende des Senats ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (5) Vorgeschlagene Personen (Nichtbewerber) können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben und sich einem hochschulöffentlichen Anhörungsverfahren gestellt haben.
- (6) Für die Wahl des Präsidenten erstellt der Senat nach Anhörung der Kandidaten eine Vorschlagsliste. Der Vorsitzende des Senats übergibt die Vorschlagsliste unverzüglich nach ihrer Erstellung dem Landeshochschulrat und macht sie hochschulöffentlich.
- (7) Nach Eingang der Empfehlungen des Landeshochschulrates lädt der Vorsitzende des Senats die Mitglieder des Senats spätestens vierzehn Kalendertage vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. Mit der Einladung gibt der Vorsitzende des Senats auch die Namen der Kandidaten öffentlich bekannt.
- (8) Gewählt wird mit Stimmzetteln der Wahlkommission. Die Briefwahl ist ausgeschlossen. Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen. Im Mitgliederverzeichnis des Senats wird die Stimmabgabe vermerkt. Hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmzettel gilt § 19, Abs. 1, Satz 1 - 5 entsprechend.
- (9) Als Präsident ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Erreicht ein Bewerber auch im zweiten Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats, findet zwischen den Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei mehr als drei Bewerbern kandidieren nach einem vergeblichen ersten Wahlgang nur die drei Bewerber mit den höchsten Zahlen der abgegebenen gültigen Stimmen in einem zweiten Wahlgang. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem derjenige Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält.

Kandidiert nur ein Bewerber, so wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt. Er ist gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

- (10) Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden des Senats verkündet. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als nicht angenommen.

Nimmt der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Technische Fachhochschule Wildau unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Bestellung vor.

Hinsichtlich der Wahlanfechtung gilt § 21 entsprechend.

- (11) Die Wahl des/der Vizepräsidenten erfolgt nach der Wahl des Präsidenten. Der/die Vizepräsident/in wird auf Vorschlag des Präsidenten aus dem Kreis der der Hochschule angehörigen hauptberuflichen Professoren von der Mehrheit der Mitglieder des Senats gewählt.

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers beizufügen.

§ 24

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig statt.
- (2) Die neu gewählten Gremien treten spätestens 21 Kalendertage nach Beginn ihrer Amtszeit (dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters) zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierenden Sitzungen werden von dem jeweils an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und wählen zunächst Ihre Vorsitzenden. Unmittelbar danach nehmen die Gremien ihre Amtsgeschäfte auf.

§ 25

Wahl der Dekane und der Prodekane

- (1) Zur Wahl des Dekans und Prodekans ist entsprechend §§ 72 (1) und 73 (1) BbgHG von den Fachbereichsräten wie folgt zu verfahren:
- (2) Zunächst erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des Fachbereichsrats auf Wahlvorschlag des Präsidenten die Wahl eines Mitglieds des Gremiums zum Dekan.
- (3) Ist die Wahl des Vorgeschlagenen zum Dekan nicht erfolgreich, wird der Präsident vom Gremium um einen anderen Wahlvorschlag gebeten. In diesem Fall wird die eventuell ebenfalls anstehende Wahl des Prodekans bis nach erfolgter Wahl des Dekans zurückgestellt.
- (4) Wird ein Dekan gewählt, so erlischt dadurch dessen Mitgliedschaft im Gremium und der Nachrücker gem. § 22 wird in das Gremium aufgenommen.
- (5) Erst danach erfolgt, sofern anstehend, ebenfalls auf Wahlvorschlag des Präsidenten die Wahl eines Mitglieds zum Prodekan. Auch hierbei wird im Falle der Erfolglosigkeit der Wahl der Präsident um einen anderen Wahlvorschlag gebeten.

§ 26

Wahlen anderer Ämter

- (1) Die Wahl des Studentenrats findet nach der Wahlordnung des Studentenrats statt. Die Wahl erfolgt in zeitlicher Abstimmung mit dem Wahlvorstand.

- (2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt gemäß § 69 BbgHG und gemäß § 15 der Grundordnung durch die weiblichen Angehörigen und Mitglieder der Technischen Fachhochschule Wildau und wird durch den Wahlvorstand gemeinsam mit der noch amtierenden Gleichstellungsbeauftragten vorbereitet und durchgeführt.

§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand bis zum fünfunddreißigsten Kalendertag nach Beginn des Folgesemesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrem Erlass durch den Senat der Technischen Fachhochschule Wildau in Kraft und ersetzt die Wahlordnung vom 19.09.2005.

Wildau, den 11.04.2007



Prof. Dr. G.-U. Tolkieln
Senat der Technischen Fachhochschule Wildau